



Zu deklarieren sind wesentliche Beteiligungen im Sinne von Art. 90 Abs. 1 StG und Art. 69 DBG. Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettobetrag aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital oder zu mindestens 10% am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist. Ebenfalls zum Beteiligungsabzug berechtigten Beteiligungsrechte mit einem Verkehrswert von mehr als 1 Mio. Franken.

Das Formular referenziert die Beteiligungen mit Zeilennummern. Achten Sie deshalb darauf, Angaben für eine Beteiligung in Zeilen mit der selben Zeilennummer zu machen.

1 Zusammensetzung der Beteiligungen und Total des Finanzierungsaufwandes

A: Anzahl und Art der Titel

Art der Titel: Aktien (AK), Partizipationsscheine (PS), Genussscheine (GS), GmbH-Stammeinlagen (SE), Anteilscheine von Genossenschaften (AS).

B: Bezeichnung und Rechtsform des Unternehmens

Beteiligungen sind Anteile am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften. Ausländische juristische Personen werden dabei denjenigen juristischen Personen schweizerischen Rechts gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind (Art. 70 Abs. 3 StG sowie Art. 49 Abs. 3 DBG).

C: Nominalbetrag des gesamten Grund- oder Stammkapitals

Als Nominalbetrag des Grund- oder Stammkapitals gilt das gesamte einbezahlte Kapital der Tochtergesellschaft im Zeitpunkt des Anfalls des Beteiligungsertrages oder am Ende der Steuerperiode (Bilanzstichtag).

D: Nominalbetrag der Beteiligung

Es ist der Nominalwert der gehaltenen Anteile einzutragen. Genussscheine dürfen gemäss Art. 657 OR keinen Nennwert haben, weshalb sie nicht als Beteiligung qualifizieren. Ausschüttungen auf Genussscheinen gelten aber als Beteiligungsertrag, sofern sie zusammen mit Anteilen gehalten werden, welche die Voraussetzungen für den Beteiligungsabzug erfüllen (vgl. Art. 90 Abs. 1 StG und Art. 69 DBG).

E: Beteiligung in %

Hier ist der prozentuale Anteil am gehaltenen Nennkapital im Verhältnis zum gesamten Nennkapital der betreffenden Beteiligung einzutragen. Spalte D im Verhältnis zu Spalte C.

F: Verkehrswert der Beteiligung

Der Verkehrswert der Beteiligung ist nur für Beteiligungen anzugeben, deren Anteil am Grund- oder Stammkapital weniger als 10% ausmacht. Als Verkehrswert der Beteiligung gilt der Kurswert am Bilanzstichtag, der gemäss der «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» berechnete Steuerwert oder der höhere Buchwert.

G: Gewinnsteuerwert in Franken

Als Gewinnsteuerwert gilt der Buchwert nach Abzug allfälliger Wertberichtigungen, zuzüglich die als Gewinn versteuerten stillen Reserven.

H: Gewinnsteuerwert in Prozenten der Aktiven

Jedes Feld der Spalte G im Verhältnis zu Feld 1.2. Dieses Verhältnis ist pro Feld zu berechnen.

1.2: Gewinnsteuerwert der Gesamtktiven am Ende der Steuerperiode

Als Gewinnsteuerwert der Gesamtktiven gilt die Summe der steuerlich massgebenden Buchwerte der Aktiven ohne Bilanzverlust, nach Abzug der Wertberichtigungen für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren verbunden sind.

1.3: Total des Finanzierungsaufwandes in der Steuerperiode

Als Finanzierungsaufwand gelten vorab die Schuldzinsen, ohne die Zinsen auf verdecktem Eigenkapital, sowie alle Leistungen, die wirtschaftlich als Entschädigung für das Zurverfügungstellen von Fremdkapital gelten. Nicht als Finanzierungsaufwand gelten demgegenüber Miet- und Pachtzinsen, Leasingzinsen, auch der im Leasingzins enthaltene kalkulatorische Zins sowie nicht ausgenutzte Skonto-Offerten von Lieferanten.

2 Gestehungskosten

I: Datum des Erwerbs der Beteiligung

Hier ist das Kaufdatum einzutragen.

J: Kaufpreis der Beteiligung

Es ist der Kaufpreis der während des Geschäftsjahres erworbenen Beteiligung einzutragen.

K: Datum des letzten Erwerbs

Sind während des Geschäftsjahres Tranchen der selben Beteiligung erworben worden, ist das Kaufdatum der letzten Tranche einzutragen.

L: Gestehungskosten zu Beginn des Geschäftsjahres

Die Gestehungskosten einer Beteiligung zu Beginn des Geschäftsjahres entsprechen den Gestehungskosten einer Beteiligung am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.

M: Erhöhung der Gestehungskosten

Die Gestehungskosten einer Beteiligung erhöhen sich durch Investitionen in die Beteiligung. Als Investitionstatbestände gelten Käufe und Zukäufe von Anteilen, unverzinsten Darlehen an Tochtergesellschaften, Kapitalerhöhungen, soweit sie nicht aus Reserven erfolgen, sowie offene und als Gewinn versteuerte verdeckte Kapitaleinlagen. Sanierungszuschüsse gelten ebenfalls als Kapitaleinlagen. Aufwertungen nach Art. 670 OR haben im Kanton (nicht aber bei der direkten Bundessteuer) eine Erhöhung der Gestehungskosten zur Folge (Art. 91 Abs. 3 StG).

Ob diese Kapitaleinlagen unter das Kapitaleinlageprinzip fallen, richtet sich nach den Bestimmungen der Eidg. Steuerverwaltung.

N: Verminderung der Gestehungskosten

Die Gestehungskosten werden durch Desinvestitionen vermindert. Als Desinvestitionstatbestände gelten Veräusserungen von Anteilen und Kapitalherabsetzungen mit Mittelfreigabe der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, deren Anteile gehalten werden. Als Desinvestitionstatbestand qualifizieren auch Dividendenzahlungen, welche eine Abschreibung auf der Beteiligung zur Folge haben.

O: Gestehungskosten am Ende des Geschäftsjahres

Diese Spalte entspricht der Summe aus den Gestehungskosten zu Beginn des Geschäftsjahres und den allfälligen Veränderungen innerhalb des Geschäftsjahres bzw. bis zum Zeitpunkt der Veräusserung.

Veräusserung

Erfolgt im Geschäftsjahr Beteiligungsveräusserungen, ist für die Berechnung des Beteiligungsertrages aus Kapitalgewinn das Formular JP 4.1 auszufüllen.

(Fortsetzung Seite 4)



Angaben über Beteiligungen

Geschäftsjahr vom:

bis:

Kanton St. Gallen

Sitzgemeinde

Registernummer

Steuerpflichtige

Dieses Formular ist nur auszufüllen, wenn die gewünschten Angaben nicht aus dem eingereichten Jahresabschluss oder aus sonstigen Aufstellungen ersichtlich sind.

1 Zusammensetzung der Beteiligungen und Total des Finanzierungsaufwandes

1.1 Zusammensetzung

Zeile	Spalte A	Anzahl und Art der Titel	Gesellschaft oder Genossenschaft an deren Grund- oder Stammkapital (inkl. Gewinn- und Reservenanteile) die Steuerpflichtige im Zeitpunkt des Anfalls des Beteiligungsertrages oder am Ende der Steuerperiode mit mindestens 10 % oder mit Kapitalanteilen im Verkehrswert von mindestens Fr. 1 Mio. beteiligt war.	Beteiligung im Zeitpunkt des Anfalls des Beteiligungsertrages oder am Ende des Geschäftsjahres			Gewinnsteuerwert der Beteiligung am Ende des Geschäftsjahres	
				Bezeichnung und Rechtsform des Unternehmens	Gesamtes Grund- oder Stammkapital (Nominalbetrag) Fr.	Nominalbetrag Fr.	in % E	Verkehrswert Fr.
		B	C	D	E	F	G	H
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								

1.2 Gewinnsteuerwert der Gesamtktiven am Ende der Steuerperiode		100 %
1.3 Total des Finanzierungsaufwandes in der Steuerperiode		100 %

2 Gestehungskosten

Zeile	Spalte I	Erwerb		Beginn des Geschäftsjahres Fr. L	Gestehungskosten		Ende des Geschäftsjahres Fr. O	Veräusserung ¹⁾		
		Datum des ersten Erwerbs von Anteilsrechten	Erwerb während des Geschäftsjahres Kaufpreis für die im Geschäftsjahr erworbenen Anteile Fr. J		Datum des letzten Erwerbs K	Veränderung		Veränderung	Erhöhung Fr. M	Verminderung Fr. N
1									<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2									<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3									<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4									<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5									<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6									<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7									<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8									<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9									<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10									<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹⁾ Für jede aufgeführte Beteiligung, welche während des Geschäftsjahres veräussert wurde, ist entweder ein Exemplar des Formulars JP 4.1 auszufüllen oder eine eigene Aufstellung mit den entsprechenden Angaben einzureichen.



Kanton St.Gallen

Sitzgemeinde

Registernummer

Steuerpflichtige

3 Nettoertrag der Beteiligungen

Zeile	Bruttoertrag aus Ausschüttungen Fr.	Bruttoertrag aus Kapitalgewinnen (Hertrag von Formular/en JP 4.1) Fr.	Abschreibungen im Zusammenhang mit dem Ertrag Fr.	Massgeblicher Ertrag Fr.	Verwaltungsaufwand Spalte S x 5% (5%-Praxis) Fr.	Finanzierungsaufwand Fr.	Nettoertrag	
							Nettogewinn Fr.	Nettoverlust Fr.
	Spalte P	Q	R	S	T	U	V	W
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
Nettoertrag aus Beteiligungen (Summe der Zeilen 1-10)								

4 Ermässigung der Gewinnsteuer (Beteiligungsabzug)

Prozentuale Ermässigung = $\frac{\text{Nettoertrag aus Beteiligungen} = \text{Fr.}}{\text{Gesamter steuerbarer Reingewinn} = \text{Fr.}} \times 100 = \dots \dots \dots$ % (auf 3 Dezimalen genau)

Übertrag auf Hauptformular (Formular JP 1a, Ziffer 12).

5 Ermässigung der Kapitalsteuer (Beteiligungsabzug)

Prozentuale Ermässigung = Summe der Spalte H (Siehe Seite 1) = $\dots \dots \dots$ % (auf 3 Dezimalen genau)

Übertrag auf Hauptformular (Formular JP 1a, Ziffer 25).



3 Nettoertrag der Beteiligungen (Seite 2)

P: Bruttoertrag aus Ausschüttungen

Als Ertrag aus Beteiligung gelten nur Leistungen, die beim ausrichtenden Unternehmen Gewinnausschüttungen im Sinne des kantonalen und Bundessteuerrechts darstellen, wie ordentliche und ausserordentliche Gewinnausschüttungen, verdeckte Gewinnausschüttungen, Ausschüttungen auf Genussscheinen bei gleichzeitig qualifizierendem Besitz von Anteilen am Grund- oder Stammkapital am selben Unternehmen.

Q: Bruttoertrag aus Kapitalgewinnen

Unter dieser Rubrik ist der Bruttoertrag, d.h. die Differenz zwischen dem Veräusserungserlös und den entsprechenden Gesteuerungskosten, einzutragen. Es handelt sich um einen Hertrag aus Formular JP 4.1 Ziffer 4.1.

R: Abschreibungen im Zusammenhang mit dem Ertrag

Für die Berechnung des Nettoertrages aus Beteiligungen sind mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang stehende Abschreibungen in Abzug zu bringen. Ein verbleibender Überschuss stellt Nettoertrag dar.

S: Massgeblicher Ertrag

Die Summe der Spalten P und Q abzüglich Spalte R ergibt den massgeblichen Ertrag. Der massgebliche Ertrag ist die Basis für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes (Spalte T).

T: Verwaltungsaufwand

Für die Berechnung des Nettoertrages aus Beteiligungen ist ein Betrag von 5% des Bruttoertrages zur Deckung des Verwaltungsaufwandes in Abzug zu bringen. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten.

U: Finanzierungsaufwand

Der auf die Beteiligung entfallende Finanzierungsaufwand berechnet sich bei Gewinnausschüttungen aufgrund des Verhältnisses von Gewinnsteuerwert der Beteiligung zum Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven am Ende des Geschäftsjahres (Spalte H). Bei Kapitalgewinnen ist der Finanzierungsaufwand im Verhältnis des Gewinnsteuerwertes der veräusserten Beteiligung zum Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven zum Zeitpunkt der Beteiligungsveräusserung zu verteilen (Ziffer 2.2 Formular JP 4.1), wobei der so ermittelte Finanzierungsaufwand entsprechend der Besitzesdauer der Beteiligung in der Steuerperiode zeitlich zu gewichten ist.

V: Nettogewinn aus Beteiligungen

Diese Zahl entspricht der Differenz zwischen dem massgeblichen Ertrag (Spalte S) und den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung (Spalten T und U).

W: Nettoverlust aus Beteiligungen

Der Nettoverlust einer Beteiligung (Aufwandüberschuss, Summe der Spalten T und U ist grösser als die Spalte S) ist in Spalte W einzutragen.

4 Ermässigung der Gewinnsteuer

Der für die Berechnung der Ermässigung massgebende gesamte steuerbare Reingewinn ergibt sich nach dem im Wege der internationalen Steuerauscheidung dem Ausland zugewiesenen Gewinnanteile und nach Verlustverrechnung. Hierzu gehören auch provisorisch zu übernehmende Verluste ausländischer Betriebsstätten im Sinne von Art. 75 Abs. 2 StG und Art. 52 Abs. 3 DBG.

Die Ermässigung der Gewinnsteuer ergibt sich aus dem Verhältnis des Nettoertrages aus Beteiligung zum gesamten steuerbaren Reingewinn. Die Verhältniszahl ist auf drei Kommastellen genau anzugeben.

5 Ermässigung der Kapitalsteuer

Die Ermässigung der Kapitalsteuer entspricht dem Verhältnis der Gewinnsteuerwerte der Beteiligungen zu den Gewinnsteuerwerten der Gesamtaktiven zum Bilanzstichtag oder am Ende der Steuerpflicht. Als Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven gilt die Summe der Buchwerte der Aktiven (ohne Bilanzverlust) und nach Abzug der Wertberichtigungen für beispielsweise Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren im Zusammenhang stehen.

Kantonale Besonderheiten

Nicht nur der Kapitalgewinn infolge Veräusserung sondern auch der Buchgewinn infolge Aufwertung einer Beteiligung gemäss Art. 670 OR qualifiziert im Kanton (nicht aber bei der direkten Bundessteuer) als Beteiligungsertrag, wofür gegebenenfalls der Beteiligungsabzug geltend gemacht werden kann (Art. 91 Abs 1 StG).